

Zusatzbedingungen Diensthauptpflicht (öffentlicher Dienst)

Stand 07/2014

A Diensthauptpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen

1. Versichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer/Lehramtsreferendare an öffentlichen Schulen
2. Mitversichert ist die gesetzliche Hauptpflicht aus
 - a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulaus-flügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. (Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9) AHB die gesetzliche Hauptpflicht aus im Ausland vorkommen- den Schadenereignissen).
 - c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
3. Nicht versichert ist die Hauptpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
4. Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern/ Lehramtsreferendaren Hauptpflichtansprüche
 - 4.1 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - 4.2 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches SGB VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Hauptpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - 4.3 bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
5. Es gilt ein Selbstbehalt von € 150,00 je Schadenfall vereinbart.
6. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.
7. Mitversichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden her- leiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt € 100.000,00.
8. Ausgeschlossen sind Hauptpflichtansprüche aus
 - 8.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 8.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 8.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 8.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - 8.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 8.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 8.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 8.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Aus-kunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - 8.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Be-dingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - 8.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

B Diensthauptpflicht für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden

Sie gilt bei Berufen mit überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen mit überwiegender technischer Tätigkeit und für Personen mit Berufen/Tätigkeiten in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern bspw. Körperschaften öffentlichen Rechts, beliebigen Unternehmen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthauptpflicht für Verwaltungsbeamte/-angestellte folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit;

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst, nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen entspringenden, gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird. Sie ist auf Personen- und Sachschäden begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt € 150,00 je Schadenfall.

2. Mitversichert

- sind Schadenfälle, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Hauptpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- ist die gesetzliche Hauptpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, dass der Vertreter selbst entsprechend versichert ist;
- ist, soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart – die gesetzliche Hauptpflicht aus dem Abhandkommen von Dienstschlüsseln (siehe Dienstschlüsselrisiko);
- ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Hauptpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Nicht versichert sind Hauptpflichtansprüche

- des Dienstherrn auf Grund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens;
- aus Gutachtertätigkeit;
- aus dem Halten von Tieren;
- aus Eigentum, Besitz und Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen
- aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
- aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsen- dienst
- aus der Betätigung im Gesundheitswesen, soweit es sich um ärztliches Personal oder Pflegepersonal handelt,
- aus der Tätigkeit in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf dem Gebiet der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.
- Ausgenommen sind Hauptpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

4. Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.

5. Mitversichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt € 100.000,00.

6. Ausgeschlossen sind Hauptpflichtansprüche aus

- 6.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- 6.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 6.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

